

Rechtsanwalt
Dr. iur. Michael O. Heuchemer
www.michael-heuchemer.de

Überraschung im Gäfgen-Verfahren: Polizeipräsidium rechtfertigt
Folterandrohung und bezeichnet Daschner-Urteil als nicht bindend

Völlig überraschend hat im Staatshaftungsverfahren Magnus Gäfgen ./ Bundesland Hessen das Polizeipräsidium Frankfurt in seiner am Wochenende uns zugestellten Stellungnahme die Folterandrohung vom 1.10.2002 gerechtfertigt: Der verurteilte Kriminalhauptkommissar Ennigkeit, der die Folterdrohung ausgesprochen hat, habe den Tatbestand der Nötigung nicht erfüllt. Dies obwohl das Landgericht Frankfurt ihn und den Polizeivizepräsidenten Daschner wegen schwerer Nötigung bzw. Verleitung eines Untergebenen hierzu rechtskräftig verurteilt hat. Im Einzelnen: *„KHK Ennigkeit hat den Tatbestand der Nötigung gem. § 240 StGB nicht erfüllt, da er den Antragsteller nicht rechtswidrig durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung genötigt hat. Eine Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Dies ist (...) nicht der Fall. Außerdem hatte KHK Ennigkeit keinen Einfluss auf den Eintritt des Übels. Des Weiteren ergibt sich aus der Aussage von KHK Ennigkeit, dass die Ankündigung weiterer Maßnahmen nicht kausal für die Preisgabe des Verwahrrorts durch den Antragsteller war. Die Preisgabe des Verwahrrorts war einzig und allein das Ergebnis der ständig gleichen Fragen.“*

In diesen Ausführungen tritt das Polizeipräsidium der Autorität des Landgerichts Frankfurt offen entgegen. Wörtlich heißt es zum Schuldspruch gegen Daschner und Ennigkeit: *„Dass die 22. Strafrechtskammer des Landgerichts Frankfurt in ihrem Urteil vom 20.12.2004 ...zu einem anderen Ergebnis gekommen ist und KHK Ennigkeit verurteilt hat, ist für das hier vorliegende zivilrechtliche Streitverfahren...nicht bindend.“*

Dazu nehme ich wie folgt Stellung: Dieser Versuch einer Rechtfertigung ist ein rechtsstaatlicher Skandal und eine gezielte Missachtung der gesetzlichen Beschuldigtenrechte. Sie widerspricht der Anklage der Staatsanwaltschaft Frankfurt und sie widerspricht den Feststellungen des Landgerichts Frankfurt. Indem es das rechtskräftige Urteil des Landgerichts als falsch erachtet, rechtfertigt das Polizeipräsidium Frankfurt die Folter noch heute. Dies zeigt, dass die Frankfurter Polizei aus der Anklage und Verurteilung Daschners und Ennigkeits nichts gelernt hat.

Der hier erfolgte Affront gegen rechtsstaatliche Werte und gegen das Folterverbot zeigt zugleich, wie wichtig das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist. In Straßburg wird entschieden, ob das Strafverfahren künftig rechtsstaatlich geprägt sein wird oder ob man bereit ist, Beschuldigte – ob schuldig oder unschuldig - der Folter zur Erzwingung eines echten oder auch falschen Geständnisses auszuliefern. Auch vor dem Hintergrund dieses Verfahrens dürfte die Frankfurter Stellungnahme ein juristisches Eigentor darstellen.

Rechtsanwalt Dr. iur. Michael Heuchemer

Bendorf/Rhein, den 4.7.2006